

RS Lvwg 2017/3/8 405-3/165/1/6-2017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.2017

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

08.03.2017

Index

L57505 Camping Mobilheim Salzburg

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

CampingplatzG Slbg §11 Abs2

CampingplatzG Slbg §5 Abs3

BauTG Slbg 1976 §34 Abs1

AVG §59 Abs2

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die Beschwerde ist abzuweisen, wobei der an die Beschwerdeführerin ergangene Auftrag gemäß § 59 Abs 2 AVG durch Festlegung einer Erfüllungsfrist zu ergänzen ist (vgl. VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052). In Anbetracht des Beginns der Campingsaison Anfang Mai (laut Internetauftritt der Beschwerdeführerin) wird für die Vorlage der Unterlagen eine Frist von sechs Wochen als angemessen erachtet. Die Beschwerde ist abzuweisen, wobei der an die Beschwerdeführerin ergangene Auftrag gemäß Paragraph 59, Absatz 2, AVG durch Festlegung einer Erfüllungsfrist zu ergänzen ist (vergleiche VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052). In Anbetracht des Beginns der Campingsaison Anfang Mai (laut Internetauftritt der Beschwerdeführerin) wird für die Vorlage der Unterlagen eine Frist von sechs Wochen als angemessen erachtet.

Schlagworte

Auftrag zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen zum ordnungsgemäßen Betrieb, Mitwirkungspflicht des Campingplatzbetreibers; Erfüllungsfrist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2017:405.3.165.1.6.2017

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at